

Stellungnahme

September
2022

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) zum Referentenentwurf für eine Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (NvWV)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) begrüßt es, dass ein Referentenentwurf einer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke (NvWV) vorliegt und dankt für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Er hat ein großes Interesse daran, dass die Deutsche Nationalbibliothek in Kooperation mit der Verwertungsgesellschaft Wort den Lizenzierungsservice für vergriffene bzw. nicht verfügbare Werke wieder aufnehmen kann, der insbesondere kleineren Bibliotheken die rechtssichere Lizenzierung nicht verfügbarer Werke erst ermöglicht.

Zum Online-Portal nicht verfügbarer Werke beim EUIPO in Alicante

Beim Ausbau des EUIPO Online-Portals, das unter Punkt A.I.4 der Verordnungsbegründung angesprochen wird, sollte sichergestellt werden, dass die Umsetzung nicht hinter der bereits in Deutschland etablierten Lösung zurückbleibt. Dabei sollte die technische Infrastruktur auch die massenhafte Eintragung von Werken über eine einfache Schnittstelle für alle Nutzenden ermöglichen.

Zum NvWV-Entwurf

1. § 1 Informationspflichten bei nicht verfügbaren Werken

1.1 Präzise Informationen (§ 1 Abs. 1 S. 1 NvWV-E)

Die im Entwurf gewählte Formulierung „so präzise (...), dass der Rechtsinhaber erkennen kann, ob sein Werk von der beabsichtigten Zugänglichmachung erfasst ist“, stellt auf den Horizont der Rechtsinhaber ab. Fehlen Informationen, wie es typischerweise bei verwaisten Werken oder grauer Literatur der Fall ist, könnte das dazu führen, dass die Kulturerbe-

Einrichtung keine Meldung im EUIPO-Portal durchführen kann. Diese Rechtsunsicherheit wird zwar mit der Formulierung „soweit möglich“ entschärft, könnte aber noch eindeutiger aus der Verordnung hervorgehen, indem § 1 Abs. 1 NvWV-E von den Möglichkeiten der anmeldenden Kulturerbe-Einrichtung und nicht von der Perspektive des Rechtsinhabers ausgeht.

1.2 Urheber und Rechtsinhaber (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 NvWV-E)

Gerade bei nicht verfügbaren Werken ist die Rechtesituation nicht zwingend bekannt oder erkennbar. Daher schlägt der dbv folgende Klarstellung vor:

Formulierungsvorschlag § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4:

3. *der Urheber oder sonstige offensichtlich erkennbare Hinweise auf den vermutlichen Urheber,*
4. *offensichtlich erkennbare sonstige Rechtsinhaber*

1.3 Embedded Works (§ 1 Abs. 2 NvWV-E)

Der dbv begrüßt, dass für sogenannte „embedded works“, wie Abbildungen in Sprachwerken auch weiterhin keine gesonderte Verfügbarkeitsprüfung erforderlich sein wird (§ 1 Abs. 2 NvWV-E).

2. § 2 Nichtverfügbarkeit von nicht für den Handel bestimmten Werken

Die Feststellung der Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit von Werken ist für die Lizenzierungspraxis essenziell. Insofern begrüßt der dbv die mit § 2 NvWV-E intendierte Erleichterung.

2.1 Graue Literatur

Der dbv versteht § 2 NvWV-E so, dass die Vorschrift die Nichtverfügbarkeit sogenannter grauer Literatur unabhängig von einer Lieferbarkeitsprüfung regelt und Publikationen außerhalb des Verlagsbuchhandels erfasst. Soweit diese im Inland erscheinen, sind sie in der Reihe B der Deutschen Nationalbibliographie nachgewiesen; damit ist die Zuordnung durch die Deutsche Nationalbibliothek für die Anwendung von § 2 NvWV-E nutzbar. In diesem Sinn ist § 2 NvWV-E zu begrüßen.

2.2 Verlagspublikationen

§§ 2 und 3 NvWV-E betreffen ausschließlich die Verfügbarkeitsprüfung von bei der Entstehung nicht für den Handel bestimmten Werken und von Werken der bildenden und angewandten Kunst. Klassische Bibliotheksbestände, die verlegt und im Buchhandel vertrieben werden, werden von der Verordnung derzeit hingegen nicht adressiert. Insofern muss

der „vertretbare Aufwand“ i. S. d. § 52b Abs. 2 VGG definiert werden, und zwar möglichst so, dass die Verfügbarkeitsprüfung auch automatisiert anhand einer einzigen vertrauenswürdigen Datenquelle – wie zum Beispiel bei gedruckten Sprachwerken über das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) – erfolgen kann (sogenanntes „Ein-Quellen-Prinzip“).

Dies ist insbesondere für die Verfügbarkeitsprüfung komplexer Druckwerke, aber in Zukunft auch für Musikwerke von Bedeutung, die sich in großen Sammlungen von Bibliotheken befinden und als Teil des kulturellen Erbes digitalisiert einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Auf diese erheblichen Mengen und großen Digitalisierungsvorhaben ist der „vertretbare Aufwand“ bei der Verfügbarkeitsprüfung abzustimmen und einzugrenzen.

Der dbv schlägt daher einen neuen § 2 Abs. 2 NvWV-E vor:

Nicht verfügbar sind Werke, die nicht in den einschlägigen Verzeichnissen der Lieferbarkeit gelistet sind. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich. Soweit es sich um eingebettete Werke nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung handelt, sind diese nachrangig und im Sinne einer Betrachtung des Gesamtwerkes zu bewerten.

Der dbv regt außerdem an, in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass ein produktbezogener Werkbegriff zugrunde gelegt wird, das heißt, dass die Verfügbarkeit von Adaptionen, einschließlich anderer Sprachfassungen oder audiovisueller Adaptionen etwa eines literarischen Werks, nicht daran hindern soll, ein Werk als nicht verfügbar einzustufen.

3. §§ 5 und 6 Rechtsfolgen eines Widerspruchs

Die Verordnungsbegründung stellt unter A.I.5.d) (S. 10) fest, dass Klärungsbedarf hinsichtlich der durch einen Widerspruch ausgelösten Informations- und Prüfpflichten besteht. Der Prüfungsmaßstab und die Beweislast werden im Verordnungsentwurf jedoch nicht näher definiert. In dieser Hinsicht geht der dbv davon aus, dass der Widerspruch i. S. d. §§ 5 und 6 NvWV-E dann berechtigt ist, wenn der Widersprechende seine Rechtsinhaberschaft nachweisen kann.

4. Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften

Laut der Begründung zum Verordnungsentwurf besteht kein Regelungsbedarf im Hinblick auf die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften, weil diese selbst zu einer verlässlichen Einschätzung in der Lage sein (S. 10). Dieser Hinweis ist zumindest missverständlich, denn sowohl die Verwertungsgesellschaften als auch Dritte müssen diese Frage anhand eines objektiven Maßstabs beantworten können.

Deutscher Bibliotheksverband

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.000 Mitgliedern über 9.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und elf Mio. Nutzer*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger*innen.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin
Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10
E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de